

Rechts- und Steuerhotline in deutscher Sprache 0034 902 25 25 50

Newsletter 3. Quartal 2014

Sehr geehrter Kunde,

In unseren Newslettern informieren wir Sie regelmässig über Aktuelles aus Recht und Steuer in Spanien.

1. Umzug der Kanzlei in neue Räumlichkeiten auf Teneriffa (Kanarische Inseln)

Cano & Luickhardt SL informiert, dass mit der Markenregistrierung Legalium und dem Neuerwerb der neuen Kanzleiräumlichkeiten in Teneriffa Süd die Kanzlei weiter expandiert und Ihnen weiterhin in ganz Spanien und Teneriffa den kompetenten Service deutsch-spanische Rechtsanwälte und Steuerberater bietet.

Unsere Vernetzung mit den Kanzleien und Kooperationspartnern in Berlin und Hannover und der eigenen Kanzlei am Dreiländereck Bodensee (Schweiz, Deutschland, Österreich), als auch in Madrid, Barcelona und Gran Canaria bietet unseren Mandanten den direkten persönlichen Kontakt zur kompetenten Betreuung Ihrer deutsch-spanischen Rechts und Steuerfragen.

2. Steuerreform Spanien (20.06.2014) – Reforma fiscal

Die neue Steuerreform, verabschiedet am 20.06.2014, sieht folgende Veränderungen für die Steuerjahre 2015 und 2016 in der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer in Spanien vor.

Zielsetzung

- Schaffung von Arbeitsplätzen. Steuerermässigung für Arbeitseinkommen und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit.
- Stimulation des Wachstums, Modernisierung des Steuersystems, Förderung der Einsparungen und Investitionen
- Gerechteres Steuersystem, grössere Steuerermässigung bei den mittleren und niedrigen Einkommen, soziale Leistungen für Familien mit Kindern und/oder mit Personen mit Behinderung

3. Erbrechtsverordnung Spanien – Deutschland

Die Bundesregierung berichtet über die ab 17.08.2015 geltende neue Europäische Erbrechtsverordnung. Die Verordnung regelt, dass, soweit im Testament nichts anderes bestimmt ist, bei der Abwicklung innereuropäischer Erbfälle mit Vermögen in mehreren EU-Staaten grundsätzlich dasjenige nationale Erbrecht anzuwenden ist, in dessen Staat der

Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Nach Mitteilung der Bundesregierung sind von den Neuregelungen jährlich rund 450.000 Familien betroffen.

4. Gesellschaftsrecht – Tochtergesellschaft

Das Urteil vom 12. Senat des Finanzgerichts Münster stellt fest,

- a) Dass gewerbliche Einkünfte der Tochtergesellschaft aus Spanien in Deutschland steuerfrei sind
- b) dabei ist es unbeachtlich, wie die spanische Finanzbehörde mit der Steuerbelastung verfährt, spricht die Zahlung nach Deutschland als Dividende qualifiziert und 10% Rückbehalt vornimmt oder keine Besteuerung vornimmt, und die Gewinnausschüttung als steuerfrei darstellt

Die Argumentation führt im wesentlichen aus, dass

- a) Dividendeneinnahmen sind nicht als Einkünfte festzustellen, sondern lediglich im Rahmen des Progressionsvorbehaltes zu erfassen.
- b) die Beteiligung an der spanischen Kapitalgesellschaft zum Sonderbetriebsvermögen aus ihrer Beteiligung an der spanischen Personengesellschaft gehört, und deshalb die Ausschüttungen keine Kapitalerträge sind, sondern gewerbliche Einkünfte. Diese sind nach dem deutsch spanischen Doppelbesteuerungsabkommen 1966 und dem Art.50d Abs.10 EstG(2007) dem Betriebsstaettenvorbehalt unterlegen und damit in Deutschland in der deutschen Einkommensteuer freizustellen.

5. Erbschaftsteuer für Nichtsteuerresidenten

Am 07.03.2012 wurde gegen Spanien eine Klage der EU Kommission wegen europarechtswidriger Diskriminierung eingereicht. Das Urteil wurde am 03.09.2014 verabschiedet.

Aktenzeichen: EuGH - C-127/12

Die Verpflichtung von Spanien liegt darin, dass die Nichtsteuerresidenten in Spanien steuerlich bei Erbschaften und Schenkungen in Bezug auf die Steuerlast nicht schlechter gestellt werden dürfen, als die Steuerresidenten in Spanien.

Weiterlesen: www.erbschaftspanien.com/erbschaft_in_spanien_erbschaftsteuer.html